

Antragsteller:

Ort, Datum

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
- Straßenverkehr -
Postfach 16 40
42465 Radevormwald

Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. auszufüllen

Tel.: 02195 / 606 308
Fax-Nr.: 02195 / 606 46 301
E-Mail: stefan.hungerecker@radevormwald.de

Antrag gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

Verantwortlicher für die Arbeitsstellenbeschilderung und -absicherung:
(dem Antrag ist ein Nachweis für die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen beizufügen !)

Telefonisch erreichbar unter:
(auch außerhalb der Arbeitszeit)

Angaben zur Arbeitsstelle:

innerorts außerorts

Straßenname und Lage (Hausnummer, km o.ä.):

Bundesstraße Landstraße Kreisstraße Nr.:

Art der auszuführenden Arbeiten :

Die Arbeitsstelle liegt :

<input type="checkbox"/> im Gehweg	<input type="checkbox"/> im Radweg	<input type="checkbox"/> im Geh- Radweg
<input type="checkbox"/> in einer Fußgängerzone	<input type="checkbox"/> im Seiten-/ Parkstreifen	<input type="checkbox"/> auf der Fahrbahn

Vorgesehener Beginn der Arbeiten:

Voraussichtliches Ende der Arbeiten :

Breite der Fahrbahneinengung und Restfahrbahnbreite:

Länge der Fahrbahneinengung:

Verbleibende Gehweg o. Geh- und Radwegrestbreite:

Vorgesehene Verkehrsregelung:
(z. B. Vollsperrung, halbseitige Straßensperrung, mit oder ohne Lichtzeichenanlage)

Bestehende Besonderheiten im Arbeitsbereich:
(z. B. Einbahnstraße, Lichtzeichenanlage, Kurve, Kreuzung, Einmündung, Schulbereich o.ä.)

Entfernung zu bereits bestehenden Arbeitsstellen:

Arbeitsstelle nur tagsüber eingerichtet
Arbeitsstelle auch nachts eingerichtet

Anlagen zum Antrag (zwingend erforderlich): 1. Verkehrszeichenplan bzw. - pläne 2. Nachweis über die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen
--

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zur verkehrsrechtlichen Anordnung:

1. **Gemäß § 45 der STVO (6):** Vor dem Beginn von Arbeiten (**14 Tage**), die sich auf den Straßenverkehr auswirken (gilt z. B. auch für Gehwege), müssen die Unternehmer **unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes**, von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, wie Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben
(aktuelle Gebühr: 77,- €)

2. Der (Bau)Unternehmer oder sein Beauftragter **muss** bei der Beantragung der Anordnung einen **Verkehrszeichenplan** vorlegen, der folgende Einflussfaktoren berücksichtigt:

- die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse
- die für die Maßnahme erforderlichen Platzverhältnisse. Hierbei sind Materiallagerungen, Container, Baufahrzeuge, Arbeitsmaschinen usw. und ggf. unterschiedliche Bauphasen, zu berücksichtigen
- die Verkehrsverhältnisse
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA)
- Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 5.2)

Es gibt eine Vielzahl von leistungsfähigen EDV-Programmen auf dem Markt, die das Erstellen erheblich vereinfachen. Der Plan kann aber auch konventionell gezeichnet werden. Er sollte aber alle erforderlichen Angaben, Maße, Schilder, Absperrungen, Beleuchtung, sonstige Verkehrseinrichtungen etc. enthalten. Es muss klar erkennbar sein, wie die Absicherung aufgestellt werden soll.

Die Eignung von Regelplänen für die gegebene örtliche Situation ist jeweils unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe zu prüfen.

Sind Änderungen aufgrund örtlicher Besonderheiten erforderlich, so dient der Regelplan als Grundbaustein für den Verkehrszeichenplan. Der Plan ist dann gegebenenfalls zu ergänzen oder zu ändern.

Möglicherweise muss auch ein völlig eigenständiger Verkehrszeichenplan aufgestellt werden. Regelpläne dienen als Grundbaustein für den Verkehrszeichenplan.

Bei der Angabe von Restbreiten ist es gerade in kritischen Bereichen wichtig, die vor Ort tatsächlich vorhandene Restbreite zu ermitteln. Nur dann kann eine Verkehrssicherung festgelegt werden, die sowohl den Arbeitsverfahren als auch der Örtlichkeit gerecht wird. Bei Umleitungen sind die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) zu beachten.

3. Der **Verantwortliche für die Verkehrssicherung** muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV-SA herstellen und beurteilen können sowie der deutschen Sprache mächtig sein.
4. Die vorherige Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde sollte nach Möglichkeit 4 Wochen vorher erfolgen bei:
 - Arbeitsstellen von mehr als 3 Monaten Dauer
 - Arbeitsstellen, die die Fahrbahn verkehrsbeeinträchtigend einengen, auf Vorfahrtstraßen und Umleitungsstraßen
 - Arbeitsstellen, bei denen der gesamte Verkehr oder auch nur ein Teil des Verkehrs umgeleitet werden muss.

5. **Arbeiten**, die bereits **ohne verkehrsrechtliche Arbeiten begonnen** haben
(aktuelle Gebühr: 150,- €)

6. **Notmaßnahmen:** Die Gefahrstelle ist zunächst unverzüglich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abzusichern. Darüber hinaus sollte möglichst schnell die Polizei informiert werden. Diese ordnet dann entsprechende weitergehende Maßnahmen an.
(aktuelle Gebühr: 92,- €)

Kann die Ursache der Notabsicherung nicht kurzfristig behoben werden, ist diese Absicherung schnellst möglich durch eine Regelabsicherung abzulösen.

Das schriftliche Anordnungsverfahren ist umgehend, möglichst am selben aber spätestens am darauf folgenden Arbeitstag, nachzuholen.

7. **Ortstermin (aktuelle Gebühr: 80,- € - Ortstermin + An- und Abfahrt - pauschal)**
8. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben oder diese Anordnungen nicht befolgt.